



Flüchtlinge: Rechtliche Rahmenbedingungen für den Zugang zu schulischer und beruflicher Bildung

Benita Suwelack, Hessischer Flüchtlingsrat – ESF-Netzwerk BLEIB in Hessen

Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement Hessen,
Workshop Flüchtlinge – Offenbach, den 20.5.2015



Gliederung



- I. Übersicht Aufenthaltsstatus Flüchtlinge
- II. Schulische Bildung
- III. Zugang zu Praktika, Ausbildung und Arbeit
- IV. Arbeits- und Ausbildungsförderung





I. Aufenthaltsstatus



Situation	Status
Im Asylverfahren	Aufenthaltsgestattung
Positive Entscheidung im Asylverfahren (AE nach §§ 25.1, 25.2, 25.3)	Humanitäre Aufenthaltserlaubnis
Abgelehntes Asylverfahren	Duldung
Aufenthaltserlaubnis nach einer Duldung (AE nach §§18a, 25a/b, 25.5)	(Humanitäre) Aufenthaltserlaubnis



II. Schulische Bildung



- ▶ Frühkindliche Bildung:
- ▶ Zugang Kita: keine Einschränkung aufgrund des Aufenthaltsstatus!
- ▶ Problem: Sprachförderung DaZ und Förderung der Mehrsprachigkeit – einschl. Sprachförderung der Eltern
- ▶ Schulpflicht (gemäß § 46 VOGSV):
- ▶ **Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache sind unabhängig vom Aufenthaltsstatus schulpflichtig** nach §§ 56 Abs. 1, 58 bis 61 HSchG
- ▶ Für Asylbewerber/innen gilt die Schulpflicht ab Zuweisung zur Gebietskörperschaft.





II. Schulische Bildung



- ▶ **Flüchtlinge als Seiteneinsteiger ins Schulsystem**
- ▶ **Sprachförderung in Schulen (§48 VOGSV):**
- ▶ Schüler/innen, die nicht über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, **erhalten** besondere schulische Sprachfördermaßnahmen. Dazu gehören:
 - ▶ Intensivklassen
 - ▶ Intensivkurse
 - ▶ Alphabetisierungskurse
 - ▶ Deutschförderkurse
 - ▶ schulische Sprachkurse bei Zurückstellung
 - ▶ weitere Hilfen zur Eingliederung



II. Schulische Bildung – Elternarbeit



- ▶ **Elternarbeit:** bei Flüchtlingskindern- und jugendlichen von hoher Bedeutung
- ▶ Maßgeblich: Zugang der Eltern zur Deutschförderung
- ▶ Angebote der Jugendhilfe gemäß SGB VIII: keine Einschränkung aufgrund des Aufenthaltsstatus!
- ▶ Bildungs- und Teilhabepaket: Anspruch für SGB II und auch für AsylbLG Bezieher/innen!
- ▶ **Hilfreich für die Elternarbeit:**
- ▶ Kommunale Fortbildungsangebote für Integrationslots/innen
- ▶ **Mehrsprachige** flyer für Eltern mit den wichtigsten Hinweisen zum Schulbesuch und zu (ausser)schulischen Unterstützungsangeboten





II. Bildungsgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen an beruflichen Schulen



- ▶ Nachholen von Schulabschlüssen an beruflichen Schulen
- ▶ Hessisches Förderprogramm: INTEA (in Planung)
- ▶ Beratungszentren für Seiteneinsteiger an Schwerpunktschulen (eine Schule pro Schulamt)
- ▶ 1-2 jährige Flüchtlingsklassen (DaZ Förderung)
- ▶ Zugang: 16 < 18 Jahre

- ▶ Hessisches Förderprogramm: PuSch (in Planung)
- ▶ Zugang: < 18 Jahre
- ▶ soll zum Schulabschluss führen [während des Schuljahres Wechsel INTEA → PuSch/BzB möglich]
- ▶ **PROBLEM: wer unter INTEA 18 wird hat keinen Zugang zu PuSch und somit keinen Schulabschluss**
- ▶ Förderung: Zugang zu PuSch bis zum Alter von 20!



II. Übergangssystem und Erwachsenenenschule



- ▶ **Kommunale und landesgeförderte Maßnahmen im Übergangssystem sollten Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG immer einschließen!**
- ▶ Problem: Abendschulen haben nur in Ausnahmefällen DaZ Förderangebote/-klassen
- ▶ Zugang zu SchülerBAföG ist bei bestimmten Flüchtlingsgruppen eingeschränkt!





III. Arbeitsmarktzugang Duldung/Aufenthaltsgestattung



Änderung seit November 2014:

- Verkürzung des Arbeitsverbots auf 3 Monate (§32.1 BeschV; §61.2 AsylVfG)
- Verkürzung des Zeitraums der Vorrangprüfung auf 15 Monate (§32.5 BeschV)

V er bot	Agentur für Arbeit: -Vorrangprüfung; - Prüfung der Beschäftigungs- bedingungen				Agentur für Arbeit: - Prüfung der Beschäftigungsbedingungen		Genehmigung nur über die ABH	
	Aufenthaltsjahr 1		Aufenthaltsjahr 2		Aufenthaltsjahr 3		Aufenthaltsjahr 4	Aufenthaltsjahr 5
	A	B	B	B	B	B	C	

Nebenbestimmungen: A = Erwerbstätigkeit nicht gestattet
 B = Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausl.behörde gestattet
 C = Jede Beschäftigung gestattet



III. Zugang zu Ausbildung



schulische und betriebliche Ausbildungen sind immer zustimmungsfrei (die Agentur für Arbeit wird bei der Prüfung nicht beteiligt)

→ Ausbildungsverträge müssen nur bei der Ausländerbehörde abgegeben und genehmigt werden.

- uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang für Personen mit humanitärer und familiärer Aufenthaltserlaubnis (§31 BeschV, §27.5 AufenthG)





III. Praktika



Praktika gelten als Beschäftigung:

→ Sie werden bei Gestattung und Duldung bzgl. Vorrangprüfung und Beschäftigungsbedingungenprüfung grundsätzlich genauso behandelt wie Arbeit.

→ Ausnahmen sind Beschäftigungen, die gemäß Beschäftigungsverordnung (BeschV) keiner Zustimmung der Agentur für Arbeit bedürfen.



III. Zustimmungsfreie Beschäftigungen



► Zustimmungsfreie Beschäftigungen:

- Obligatorische Praktika in schulischer Ausbildung und Studium, oder Praktika, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind
- EU- und Bundesfreiwilligendienste
- Praktika im Rahmen von EU-geförderten Programmen
(vgl. § 32 Abs. 2 und 4 BeschV)





IV. Meldung bei der Agentur für Arbeit: bei Aufenthaltsgestattung und Duldung



- ▶ **Aufenthaltsgestattung: Arbeitslosmeldung nach 3 Monaten möglich**



- ▶ Aufenthalt in Deutschland kürzer als 3 Monate



- ▶ nur Beratung §§ 29ff, Vermittlung in schulische Ausbildung möglich

- ▶ **Duldung: Arbeitslosmeldung nach 3 Monaten möglich**



- ▶ Aufenthalt in Deutschland kürzer als 3 Monate



- ▶ Beratung §§ 29ff. und Vermittlung (§§ 35 ff.) in Ausbildung



IV. Arbeits- und Ausbildungsförderung SGB III und SGB II



- ▶ Kriterium Arbeitsmarktzugang
- ▶ Im SGB II und SGB III gibt es keine Einschränkungen der Fördermöglichkeiten aufgrund des Aufenthaltsstatus!
- ▶ Einzige Ausnahme: Ausbildungsförderung
- ▶ Hier gibt es für bestimmte Gruppen Einschränkungen beim Zugang zu BAB und (Schüler)BAföG





Kontakt



Ich bedanke mich für das Interesse.

Hessischer Flüchtlingsrat, Projekt BLEIB in Hessen
Benita Suwelack
Tel.: 069-272 902 80
Email: besu@fr-hessen.de

Internet:

- ▶ www.fr-hessen.de/bleibinhessen
- ▶ www.bleibin.de
- ▶ http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm__bleibeberechtigte.html

